

Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender
Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musik-
instrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten
in der Gemeinde Mistelbach
(Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

Auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG (BayRS 2129-1-1 UG) erlässt die Gemeinde Mistelbach folgende Verordnung:

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Freitagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen oder Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.

§ 2

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 dieser Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

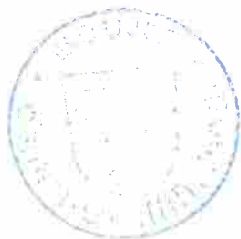
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

Mistelbach, den 27. April 2007

Gemeinde Mistelbach



Rümpelein
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

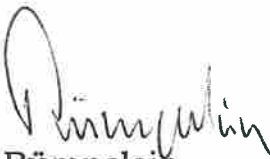
Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Gemeinde Mistelbach (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

Der Gemeinderat hat die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Gemeinde Mistelbach (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) beschlossen.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzlei-straße 3, Zimmer 1, Mistelbach während der allgemeinen Dienststunden (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Di. u. Do. 14.00 - 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Mistelbach, 27. April 2007


Rümpelein
1. Bürgermeister



angeheftet: 02. Mai 2007
abgenommen: 01. Juni 2007